

Keine Beiträge für Überbrückungsleistungen des Arbeitgebers bis zum Renteneintritt!

Häufig werden dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Leistungen zugesagt. Dies häufig in Form von „betrieblichen Ruhegeldern“ direkt zu sagen des Arbeitgebers.

Diese Zahlungen haben Überbrückungsfunktion. Nun hat das Bundessozialgericht entschieden, dass es sich bei Betriebsrenten aus der Direktzusage bis zum Beginn der Altersrente nicht um beitragspflichtige Versorgungsbezüge in der gesetzlichen Krankenversicherung handelt.

Bereits 2015 hat das BSG entschieden, dass Leistungen, die ein Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer nach dessen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis zur Überbrückung der Zeit bis zum Renteneintritt zahlt, keine beitragspflichtigen Versorgungsbezüge sind. Voraussetzung ist, dass für den Leistungsbeginn auf ein Lebensalter abgestellt wird, dass nach der Verkehrsanschauung nicht schon als Beginn des Ruhestandes gelten kann und diese Zuwendung bis zum Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand befristet ist.

Nun hat das Bundessozialgericht entschieden, dass selbst auf unbefristete Leistungen keine Beiträge zu zahlen sind. Immer muss aber der Überbrückungszweck der Leistung im Vordergrund stehen! Dies kann natürlich nur bis zum Renteneintritt, längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze der Fall sein.

Nun sind also selbst unbefristete über den Renteneintritt hinaus gezahlte Arbeitgeberleistungen beitragsfrei und keine beitragspflichtigen Versorgungsbezüge, wenn sie vorrangig einem Überbrückungszweck und keinem Versorgungszweck dienen.

Die Krankenkassen sind hierauf hinzuweisen, insbesondere in laufenden Verfahren. Für abgeschlossene Zeiträume kann eine Überprüfung gemäß § 44 SGB X beantragt werden und die Beiträge können zurückgefordert werden!

BSG Urteil v. 20.07.2017 Az.: B 12 KR 12/15-R (Fortentwicklung zu den Urteilen vom 29.07.2015 – B 12 KR 4/14-R und B 12 KR 18/14-R).